

Ausfüllhinweise zu Punkt 4 des Vordrucks „Persönliche Angaben“ bzw. zum Vordruck „Angaben zu Steuermerkmalen“

Die Steueridentifikationsnummer (Steuer-ID) ...

- ist 11-stellig.
- wird in der Regel bereits mit der Geburt durch das Bundeszentralamt für Steuern zugeteilt.
- ist n i c h t identisch mit der „Steuernummer“.

Ein Hauptarbeitsverhältnis ...

- liegt regelmäßig vor, wenn neben der SHK/WHB-Tätigkeit k e i n weiteres Beschäftigungsverhältnis ausgeübt wird. (Das Studium zählt n i c h t als Beschäftigungsverhältnis!)
- muss vom Arbeitnehmer ausgewählt werden, wenn er zeitlich parallel mehrere Beschäftigungsverhältnisse bei unterschiedlichen Arbeitgebern eingeht.

Die Steuerklassen ...

- richten sich in erster Linie nach dem Familienstand.
- können von Ehepaaren aus verschiedenen Kombinationen ausgewählt werden (Erklärung gegenüber dem Finanzamt).

Steuerklasse	Familienstatus
I (1)	a) Alleinstehende b) Verheiratete (wenn Sie dauerhaft von ihrem Ehepartner getrennt leben)
II (2)	Alleinerziehende
III (3)	a) Verwitwete b) Verheiratete (wenn der Partner Steuerklasse V gewählt hat, oder der Partner nicht arbeitet)
IV (4)	Verheiratete (wenn der Partner auch Steuerklasse IV wählt)
V (5)	Verheiratete (wenn der Partner Steuerklasse III wählt)
VI (6)	Ledige und Verheiratete (ab dem zweiten Job, wenn Sie mehrere Jobs haben und Ihre Steuer-ID angeben müssen oder aber wenn Sie die Steuer-ID nicht angeben, obwohl sie es müssten)

Ein Nebenarbeitsverhältnis ...

- liegt vor, wenn ein weiteres Beschäftigungs-/Dienstverhältnis parallel zur SHK/WHB-Tätigkeit ausgeübt wird und die SHK/WHB-Tätigkeit n i c h t das Hauptarbeitsverhältnis sein soll (siehe oben).
- geht immer mit einer Versteuerung nach Steuerklasse VI einher!

Die Pauschalsteuer ...

- kann sinnvoll sein bei einer Steuerklasse mit hohen Steuerabzügen (= Steuerklasse V und VI).
- ist nur bei geringfügiger Beschäftigung (Minijob) möglich (= SHK-Vertrag bis 10 Std./Woche; WHB-Vertrag bis 8,5 Std./Woche).
- beträgt 2 % des Lohnes und wird an der Universität Paderborn ausschließlich vom Arbeitnehmer getragen.
- ist nicht im Rahmen eines Lohnsteuerjahresausgleichs erstattungsfähig.

Pauschsteuer und Mehrfachbeschäftigung ...

Die Pauschsteuer ist bei Mehrfachbeschäftigungen nur möglich, wenn

1. der Verdienst des anderen Beschäftigungsverhältnisses über 450,00 EUR monatlich liegt (Hier ist in der Regel die Wahl des anderen Beschäftigungsverhältnisses als Hauptarbeitsverhältnis günstig und die Wahl der Pauschsteuer für die SHK/WHB-Beschäftigung.)

oder

2. der Gesamtverdienst aus allen Beschäftigungen 450,00 EUR monatlich nicht übersteigt. (Dann könnte die SHK/WHB-Beschäftigung als Hauptarbeitsverhältnis mit Versteuerung nach Lohnsteuerklasse gewählt und die andere/n Beschäftigung/en pauschal versteuert werden.)

... und noch einmal etwas detaillierter:

Allgemeine Hinweise des LBV für die Übernahme der Pauschsteuer bei geringfügig entlohnter Beschäftigung

Seit dem 01.04.2003 hat der Arbeitgeber die Möglichkeit, unter Verzicht auf den Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) eine einheitliche Pauschsteuer für das Arbeitsentgelt aus geringfügig entlohnten Beschäftigungen (=Minijob) mit einem einheitlichen Pauschsteuersatz von insgesamt 2 % des Arbeitsentgelts zu erheben.

Da die Erhebung der Pauschsteuer nicht zwingend vorgeschrieben ist, hat der Arbeitnehmer allerdings keinen Anspruch darauf. Die Abführung der Pauschsteuer unterbleibt regelmäßig, wenn der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber mitteilt, dass er die ELStAM abrufen soll und das Arbeitsentgelt somit nach den individuellen Steuerabzugsmerkmalen (siehe oben) zu versteuern ist. **Bei Durchführung der Besteuerung nach den Steuerklassen I - IV führt ein Arbeitsentgelt von 450 EUR noch zu keinem Lohnsteuerabzug.**

Die Erhebung der einheitlichen Pauschsteuer nach den oben genannten Grundsätzen mit der Folge, dass der Arbeitgeber mit dieser Steuer belastet würde, kommt wegen der damit verbundenen zusätzlichen Belastung des Universitätshaushaltes nur dann in Betracht, wenn der Arbeitnehmer der Übernahme der Pauschsteuer ausdrücklich zugestimmt hat, und diese dann auch tatsächlich übernimmt.

Der Arbeitnehmer beantragt in diesem Fall vorab per Formular, das Einkommen aus seiner geringfügig entlohnten Beschäftigung ab einem bestimmten Zeitpunkt nicht individuell nach seinen elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (ELStAM) zu versteuern, sondern eine einheitliche Pauschsteuer nach §40a EStG zu erheben. Er verpflichtet sich, die vom Arbeitgeber zu entrichtende Pauschsteuer in Höhe von 2 v.H. dem Arbeitgeber zu erstatten. Das Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW ist danach berechtigt, die Pauschsteuer mit seinen Bezügen zu verrechnen.

Diese Erklärung kann nur für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf wird mit dem nächsten Kalendermonat nach Eingang der schriftlichen Widerrufserklärung wirksam.